

Netznutzung ab 01.01.2013

Allgemeine Regelungen für das Netz der Westfalen Weser Netz AG

Die Westfalen Weser Netz AG betreibt ein Netz zur Verteilung elektrischer Energie.

Die VDEW-Codenummer lautet 9901087000008.

Die nachfolgenden Preise und Regelungen für die Nutzung des Stromnetzes der Westfalen Weser Netz AG basieren auf dem Energiewirtschaftsgesetz (EnWG) vom 07. Juli 2005, der Stromnetzentgeltverordnung (StromNEV) vom 25. Juli 2005, der Stromnetzzugangsverordnung (StromNZV) vom 25. Juli 2005 und der Anreizregulierungsverordnung (ARegV) vom 29. Oktober 2007 in ihren jeweils gültigen Fassungen. Ergänzend zum EnWG werden jeweils auch die gültigen Gesetzesvorschriften zur Förderung der Kraft-Wärme-Kopplung und der erneuerbaren Energien umgesetzt.

Basisdaten zur Ermittlung des Netzentgelts

- **Jahreshöchstleistung [kW]**
Als Jahreshöchstleistung gilt der größte innerhalb eines Abrechnungszeitraumes (maximal ein Jahr) während der Dauer von 15 Minuten gemessene Mittelwert der Leistung je Entnahmepunkt. Die Leistung wird auf volle kW gerundet.
- **Ermittlung der Jahresbenutzungsdauer**
Die Jahresbenutzungsdauer ergibt sich als Quotient aus der Jahresarbeit und der Jahreshöchstleistung.

$$\text{Jahresbenutzungsdauer} = \frac{\text{Jahresarbeit [kWh]}}{\text{Jahreshöchstleistung [kW]}}$$

Diese Größe wird in der Einheit h/a angegeben.

- **Spannungsebene der Entnahmestelle des Netzkunden**

Die Entnahme kann aus folgenden Spannungsebenen erfolgen:

Netzebene 3: Hochspannungsebene

Netzebene 4: Hochspannungsebene, inkl. Umspannung

Netzebene 5: Mittelspannungsebene

Netzebene 6: Mittelspannungsebene, inkl. Umspannung

Netzebene 7: Niederspannungsebene

Das Entgelt für die Nutzung der Netze setzt sich aus zwei Komponenten zusammen. Das Leistungsentgelt wird auf Basis der Jahreshöchstleistung ermittelt. Das Arbeitsentgelt ergibt sich aus der zugrunde gelegten Jahresarbeit. Die Summe der Einzelmultiplikationen ergibt das Netzentgelt:

$$\text{Netzentgelt} = (\text{Jahreshöchstleistung} \times \text{Leistungsentgelt}) + (\text{Jahresarbeit} \times \text{Arbeitsentgelt})$$

Das Leistungsentgelt entfällt bei Kunden ohne Leistungsmessung. Dafür wird ein Grundpreis erhoben.

Zusammensetzung des Entgeltes

1. Netzentgelt

- **Nutzung der Infrastruktur**

Die Nutzung der Infrastruktur beinhaltet den Betrieb, die Instandhaltung sowie den Bau von Leitungen, Transformatoren und Schaltanlagen. Mit der Bezahlung des Entgeltes sind zugleich sämtliche Kosten für die Inanspruchnahme der vorgelagerten Netze anderer Spannungsebenen einschließlich der hierauf bezogenen System- und Netzdienstleistungen abgegolten.

- **Deckung der beim Transport auftretenden Verluste**

Die durch die Übertragung von elektrischer Energie entstehenden Verluste werden durch Mehreinspeisungen kompensiert. Diese Mehreinspeisung ist im Netznutzungsentgelt enthalten.

2. Zusätzliche Entgelte bei Netznutzung

- **Reservenetzkapazität**

Netznutzer mit einer eigenen Stromerzeugung können Reservenetzkapazität getrennt zur vorzuhaltenden Netzkapazität beim Netzbetreiber bestellen. Die bestellte Reservenetzkapazität muss unabhängig von ihrer Inanspruchnahme bezahlt werden. Die Bestellung erfolgt einmal jährlich für die Dauer eines Jahres und richtet sich nach der Engpasseleistung der Eigenerzeugungsanlage des Kunden.

Für die Zeit der Reserveinanspruchnahme ist die über die Jahreshöchstleistung des Normalbezuges hinausgehende Leistung maximal bis zur Höhe der bestellten Reservenetzkapazität maßgeblich. Bei einer Inanspruchnahme der bestellten Reservenetzkapazität von mehr als 600 Stunden kommen die Preise für die Netzentgelte zur Anwendung.

- **Entgelte für singulär genutzte Betriebsmittel nach § 19 Abs. 3 StromNEV**

Die Netzentgeltverordnung Strom (StromNEV) stellt bei der Abgrenzung der Netzzugangsebenen auf kostenrechnerische Gegebenheiten ab. Diese Abgrenzung stellt somit die Basis für die Zuordnung der Kunden zu den jeweiligen Netzebenen dar. Bei von dieser Abgrenzung abweichenden Eigentums Grenzen wird die singuläre Nutzung der entsprechenden Betriebsmittel gemäß § 19 Abs. 3

StromNEV als Leistung des Netzbetreibers je Lieferstelle gesondert festgelegt und im Internet gemäß § 27 Abs. 1 StromNEV veröffentlicht.

- **Messung und Abrechnung**

Die Entgelte für den Messstellenbetrieb enthalten Einbau, Betrieb und Wartung der Messeinrichtungen, sofern sie durch WWN gestellt sind. Die Entgelte für Messung enthalten die Ab- und Auslesung der Messeinrichtung, sowie die Weitergabe der Daten an die Berechtigten. Werden Messstellenbetrieb und/oder Messung durch Dritte erbracht, entfällt der jeweilige Preisbestandteil. Die Abrechnung wird immer in Rechnung gestellt.

- **Konzessionsabgabe**

Die Konzessionsabgaben richten sich nach der gültigen Konzessionsabgabenverordnung vom 9. Januar 1992 (BGBl. I S. 12, 407), die zuletzt durch Artikel 3 Absatz 4 der Verordnung vom 1. November 2006 (BGBl. I S. 2477) geändert worden ist und den vom Netzbetreiber im jeweiligen Konzessionsgebiet abgeschlossenen Konzessionsverträgen.

Belieferung von Tarifikunden

Konzessionsabgabensätze gemäß Konzessionsabgabenverordnung	ct/kWh
bis 25.000 Einwohner	1,32
bis 100.000 Einwohner	1,59
bis 500.000 Einwohner	1,99
über 500.000 Einwohner	2,39
Schwachlasttarif nach § 9 BTO Elt	0,61

Belieferung von Sondervertragskunden 0,11 ct/kWh

Stromlieferungen aus dem Niederspannungsnetz gelten konzessionsabgabenrechtlich als Lieferungen an Tarifikunden, es sei denn, die gemessene Leistung des Kunden überschreitet in mindestens zwei Monaten des Abrechnungsjahres 30 Kilowatt und der Jahresverbrauch beträgt mehr als 30.000 Kilowattstunden (§ 2 Abs. 7 KAV).

Unter bestimmten Bedingungen (§ 2 Abs. 4 KAV) fallen keine Konzessionsabgaben an. Der Nachweis, dass die Bedingungen erfüllt werden, ist vom Netznutzer zu erbringen.

- **Kraft-Wärme-Kopplungs-Gesetz**

Zu den Netznutzungsentgelten werden Mehrkosten, die durch das Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz entstehen, zusätzlich erhoben.

Der Zuschlag in ct/kWh wird jährlich von den Übertragungsnetzbetreibern festgesetzt und veröffentlicht. Für den Zeitraum 01.01.2013 bis 31.12.2013 werden derzeit Mehrkosten wie folgt erhoben:

Verbrauchergruppe A - ≤ 100.000 kWh	0,126 ct/kWh
Verbrauchergruppe B - > 100.000 kWh	0,060 ct/kWh
Verbrauchergruppe C - > 100.000 kWh stromintensiv	0,025 ct/kWh

- **Blindstrom**

Im Rahmen der Systemdienstleistungen wird induktiver Blindstrom bis zu einem Leistungsfaktor von max. $\cos \varphi = 0,9$ induktiv bereitgestellt. Sollte der Blindstrombedarf darüber hinausgehen oder kapazitiv sein, so ist ein zusätzliches Entgelt für die Bereitstellung des Blindstroms zu entrichten. Die in einem Monat über 50 % der Wirkarbeit hinausgehende Blindarbeit wird dem Netznutzer in Rechnung gestellt.

- **Zuschlag für Belastungsausgleich nach § 19 Absatz 2 StromNEV**

Nach der Stromnetzentgeltverordnung (StromNEV) vom 25. Juli 2005, die zuletzt durch Artikel 7 des Gesetzes zur Neuregelung energiewirtschaftlicher Vorschriften vom 26. Juli 2011 (veröffentlicht am 3. August 2011) geändert wurde, können Letztverbraucher ein individuelles Netzentgelt gemäß § 19 Abs. 2 Satz 1 StromNEV bzw. eine Netzentgeltbefreiung gemäß § 19 Abs. 2 Satz 2 StromNEV beantragen. Die dadurch beim Netzbetreiber entgangenen Erlöse werden gemäß § 19 Abs. 2 Satz 7 StromNEV entsprechend § 9 KWKG auf alle Letztverbraucher umgelegt.

Die deutschen Übertragungsnetzbetreiber 50Hertz Transmission GmbH, Amprion GmbH, TransnetBW GmbH und TenneT TSO GmbH veröffentlichen die Umlage auf Grundlage der Festlegung der BNetzA vom 14. Dezember 2011.

Die § 19 StromNEV-Umlage für 2013 wird ab dem 01.01.2013 von allen Letztverbrauchern erhoben.

Umlage je Letztverbrauchergruppe

Verbrauchergruppe A - ≤ 100.000 kWh	0,329 ct/kWh
Verbrauchergruppe B - > 100.000 kWh	0,050 ct/kWh
Verbrauchergruppe C - > 100.000 kWh stromintensiv	0,025 ct/kWh

- **Offshore-Haftungsumlage**

Netzbetreiber sind berechtigt, die Kosten für geleistete Entschädigungszahlungen, soweit diese dem Lastenausgleich unterliegen und nicht erstattet worden sind, und für Ausgleichszahlungen als Aufschlag auf die Netzentgelte gegenüber Letztverbrauchern geltend zu machen. Für Strombezüge aus dem Netz für die allgemeine Versorgung an einer Abnahmestelle bis 1.000.000 kWh im Jahr darf sich das Netzentgelt für Letztverbraucher durch die Umlage höchstens um 0,25 Cent pro Kilowattstunde, für darüber hinausgehende Strombezüge um höchstens 0,05 Cent pro Kilowattstunde erhöhen. Sind Letztverbraucher Unternehmen des Produzierenden Gewerbes, deren Stromkosten im vorangegangenen Kalenderjahr 4 Prozent des Umsatzes überstiegen, darf sich das Netzentgelt durch die Umlage für über 1.000.000 Kilowattstunden hinausgehende Lieferungen höchstens um die Hälfte des Betrages der LV Gruppe B erhöhen. Für das Jahr 2013 wird der für die Wälzung des Lastenausgleichs erforderliche Aufschlag auf die Netzentgelte für Letztverbraucher auf die zulässigen Höchstwerte entsprechend nachfolgender Tabelle festgelegt.

Die Offshore-Haftungsumlage für 2013 wird ab dem 01.01.2013 von Letztverbrauchern erhoben.

Umlage je Letztverbrauchergruppe

Verbrauchergruppe A - ≤ 1.000.000 kWh	0,250 ct/kWh
Verbrauchergruppe B - > 1.000.000 kWh	0,050 ct/kWh
Verbrauchergruppe C - > 1.000.000 kWh stromintensiv	0,025 ct/kWh

- **Umsatzsteuer**

Alle in dieser Veröffentlichung genannten Preise sind Nettopreise. Die Umsatzsteuer mit dem jeweils gültigen Satz (z. Zt. 19 %) wird auf die Gesamtsumme aufgeschlagen.

3. Anpassung der Entgelte

- **Öffentliche Abgaben**

Falls der Netzbetreiber aufgrund gesetzlicher Vorschriften erhöhte oder zusätzliche öffentliche Abgaben zu entrichten hat, die im Zusammenhang mit der Elektrizitätsversorgung über sein Netz stehen, erhöhen sich die Preise entsprechend. Gleiches gilt, wenn der Netzbetreiber durch Abnahmeverpflichtungen, Umlagen oder sonstige gesetzliche Maßnahmen direkt oder indirekt genau zu beziffernde zusätzliche finanzielle Belastungen bei Erzeugung, Bezug, Weiterleitung, Verteilung oder Abgabe von elektrischer Energie auferlegt werden. Die Preise werden entsprechend ermäßigt, falls die von dem Netzbetreiber zu zahlenden zusätzlichen öffentlichen Abgaben ermäßigt werden oder fortfallen.

Wir machen darauf aufmerksam, dass aufgrund angekündigter gesetzlicher Änderungen mit Wirkung ab dem 1. Januar 2013 weitere Umlagen eingeführt werden. Entsprechend der am 29. November 2012 im Bundestag verabschiedeten EnWG-Novelle 2012 erfolgt die Einführung einer Offshore-Haftungsumlage nach § 17f Abs. 5 EnWG zum 01.01.2013. Darüber hinaus hat der Bundestag am 13. Dezember 2012 eine neue Rechtsverordnung über Vereinbarungen zu abschaltbaren Lasten im Strombereich auf der Grundlage des § 13 Abs. 4a und 4b EnWG verabschiedet. Die damit verbunden Kosten können in Form einer Umlage ggü. den Letztverbrauchern verrechnet werden. Die Höhe sowie der Einführungszeitpunkt sind noch offen. Diese Umlagen werden zusätzlich zu den Netzentgelten erhoben.

Preisblatt Entgelte Netznutzung Strom

Anlagen mit Leistungsmessung

Jahresleistungspreisregelung

Netzebene, Umspannebene	< 2.500 h/a		≥ 2.500 h/a	
	Leistungspreis	Arbeitspreis	Leistungspreis	Arbeitspreis
	[€/kW*a]	[ct/kWh]	[€/kW*a]	[ct/kWh]
Hochspannung	4,01	1,36	26,60	0,46
Umsp. Hoch/Mittelspannung	4,28	1,46	28,44	0,49
Mittelspannung	8,11	3,17	68,09	0,77
Umsp. Mittel/Niederspannung	9,92	3,24	61,20	1,19
Niederspannung	10,40	3,85	45,36	2,45

Reserveleistungspreise

Netzebene, Umspannebene	bis 200 h/a	bis 400 h/a	bis 600 h/a
	[€/kW*a]	[€/kW*a]	[€/kW*a]
Hochspannung	16,70	20,04	23,38
Umsp. Hoch/Mittelspannung	17,85	21,42	24,99
Mittelspannung	33,80	40,56	47,32
Umsp. Mittel/Niederspannung	41,32	49,58	57,85
Niederspannung	65,03	78,03	91,04

Monatsleistungspreisregelung

Netzebene, Umspannebene	Leistungspreis	Arbeitspreis
	[€/kW]	[ct/kWh]
Hochspannung	4,43	0,46
Umsp. Hoch/Mittelspannung	4,74	0,49
Mittelspannung	11,35	0,77
Umsp. Mittel/Niederspannung	10,20	1,19
Niederspannung	7,56	2,45

Anlagen ohne Leistungsmessung

Netzebene	Grundpreis	Arbeitspreis
	[€/a]	[ct/kWh]
Haushalt, Landwirtschaft, Gewerbe	14,40	5,83
Unterbrechbare Verbrauchseinrichtungen (z.B. Elektroheizungen)	0,00	2,29

Entgelte für Jahresmehr- und Jahresminderungen bei Lastprofilkunden

Für die Abrechnung der jährlichen Abweichung zwischen der im Lastprofil vorgesehenen und der tatsächlichen verbrauchten Energie von Entnahmestellen ohne registrierende ¼-h-Leistungsmessung (Jahresmehr- und Jahresminderungen) wird auf Grundlage der monatlichen Marktpreise ein einheitlicher Preis berechnet.

Seit dem 01.11.2010 rechnet die Westfalen Weser Netz AG die Mehr- und Minderungen mit den vom BDEW im Internet veröffentlichten SLP-Jahres-Mehr-/Minderungenpreisen ab.

Unter dem folgenden Link gelangen Sie zur Veröffentlichung des BDEW:

https://www.bdew.de/bdew.nsf/id/DE_Mehr-_Minderungenabrechnung

Entgelt für Blindstromverbrauch

	[ct/kvarh]
Alle Spannungsebenen	1,00

Entgelte für Messstellenbetrieb, Messung und Abrechnung

	Messstellen- betrieb je Messstelle*	Messung je Messstelle*	Abrechnung je Zählpunkt*
Gerätetyp	[€/a]	[€/a]	[€/a]
Eintarifzähler ohne Lastgangmessung	7,70	2,74	9,14
Doppeltarifzähler ohne Lastgangmessung (ohne Schaltgerät)	8,74	4,22	9,30
Prepaymentzähler	58,57	13,17	11,43
Pauschalanlage			9,14
Wandler	14,45		
Schaltgerät	8,53		
Niederspannungs- Zähler mit Lastgangmessung	123,72	158,06	167,63
Preisabschlag für kundenseitig gestellten Wandlersatz NS	14,45		
Mittelspannungs-Zähler mit Lastgangmessung	265,63	158,06	167,63
Preisabschlag für kundenseitig gestellten Wandlersatz MS	156,36		
Preisabschlag für kundenseitig gestellte Telekommunikationseinrichtung	30,11		

* Bei Kunden ohne Leistungsmessung je Messstelle und Turnusabrechnung

Messtechnische Zusatzleistungen

Aufpreis je Zählpunkt	[€]
Einmalige manuelle Ablesung vor Ort	150,00

Die Preise gelten für das von der Westfalen Weser Netz AG betriebene Verteilnetz zzgl. Mehrkosten gemäß Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz, zzgl. Mehrkosten aus der Umlage gemäß § 19 Abs. 2 StromNEV, zzgl. Mehrkosten einer Offshore-Haftungsumlage nach § 17f Abs. 5 EnWG, zzgl. Mehrkosten aus einer Umlage aufgrund der Verordnung über Vereinbarungen zu abschaltbaren Lasten gem. § 13 Abs. 4a und 4b EnWG und aus der Umsetzung weiterer gesetzlicher Vorgaben, ggf. Blindleistungsinanspruchnahme, ggf. Konzessionsabgabe und Umsatzsteuer in der jeweiligen gesetzlichen Höhe.

Bei Entnahme der elektrischen Energie aus der Mittelspannungsebene und deren Erfassung durch eine niederspannungsseitige Messeinrichtung wird ein Zuschlag für Transformatorenverluste in Höhe von 2,5 % auf die Arbeitsmengen und die Leistungswerte erhoben.

Netzentgelte in der Stadt Marsberg

Das Netzgebiet der Stadt Marsberg ging zum 01.01.2013 von der Westnetz GmbH an die E.ON Westfalen Weser AG (heute Westfalen Weser Netz AG) über. Folgende Netzentgelte werden für das Gebiet der Stadt Marsberg im Jahr 2013 von der Westfalen Weser Netz AG abgerechnet.

Anlagen mit Leistungsmessung

Jahresleistungspreisregelung

Netzebene, Umspannebene	< 2.500 h/a		≥ 2.500 h/a	
	Leistungspreis	Arbeitspreis	Leistungspreis	Arbeitspreis
	[€/kW*a]	[ct/kWh]	[€/kW*a]	[ct/kWh]
Mittelspannung	11,31	2,63	63,06	0,56
Umsp. Mittel/Niederspannung	11,53	2,91	69,28	0,60
Niederspannung	11,82	3,06	30,07	2,33

Reserveleistungspreise

Netzebene, Umspannebene	bis 200 h/a	bis 400 h/a	bis 600 h/a
	[€/kW*a]	[€/kW*a]	[€/kW*a]
Mittelspannung	28,03	33,64	39,24
Umsp. Mittel/Niederspannung	30,46	36,55	42,64
Niederspannung	58,55	70,25	81,96

Monatsleistungspreisregelung

Netzebene, Umspannebene	Leistungspreis	Arbeitspreis
	[€/kW]	[ct/kWh]
Mittelspannung	10,51	0,56
Umsp. Mittel/Niederspannung	11,55	0,60
Niederspannung	5,01	2,33

Anlagen ohne Leistungsmessung

Netzebene	Grundpreis	Arbeitspreis
	[€/a]	[ct/kWh]
Haushalt, Landwirtschaft, Gewerbe	29,20	4,75
Unterbrechbare Verbrauchseinrichtungen (z.B. Elektroheizungen)	0,00	1,50

Entgelte für Jahresmehr- und Jahresminderungen bei Lastprofilkunden

Für die Abrechnung der jährlichen Abweichung zwischen der im Lastprofil vorgesehenen und der tatsächlichen verbrauchten Energie von Entnahmestellen ohne registrierende ¼-h-Leistungsmessung (Jahresmehr- und Jahresminderungen) wird auf Grundlage der monatlichen Marktpreise ein einheitlicher Preis berechnet.

Seit dem 01.11.2010 rechnet die Westfalen Weser Netz AG die Mehr- und Minderungen mit den vom BDEW im Internet veröffentlichten SLP-Jahres-Mehr-/Minderungenpreisen ab.

Unter dem folgenden Link gelangen Sie zur Veröffentlichung des BDEW:

https://www.bdew.de/bdew.nsf/id/DE_Mehr-_Minderungenabrechnung

Entgelt für Blindstromverbrauch

	[ct/kvarh]
Alle Spannungsebenen	0,92

Entgelte für Messstellenbetrieb, Messung und Abrechnung

	Messstellen- betrieb je Messstelle*	Messung je Messstelle*	Abrechnung je Zählpunkt*
Gerätetyp	[€/a]	[€/a]	[€/a]
Eintarifzähler ohne Lastgangmessung	7,70	2,74	9,14
Doppeltarifzähler ohne Lastgangmessung (ohne Schaltgerät)	8,74	4,22	9,30
Prepaymentzähler	58,57	13,17	11,43
Pauschalanlage			9,14
Wandler	14,45		
Schaltgerät	8,53		
Niederspannungs- Zähler mit Lastgangmessung	123,72	158,06	167,63
Preisabschlag für kundenseitig gestellten Wandlersatz NS	14,45		
Mittelspannungs-Zähler mit Lastgangmessung	265,63	158,06	167,63
Preisabschlag für kundenseitig gestellten Wandlersatz MS	156,36		
Preisabschlag für kundenseitig gestellte Telekommunikationseinrichtung	30,11		

* Bei Kunden ohne Leistungsmessung je Messstelle und Turnusabrechnung

Messtechnische Zusatzleistungen

Aufpreis je Zählpunkt	[€]
Einmalige manuelle Ablesung vor Ort	150,00

Die Preise gelten für das von der Westfalen Weser Netz AG betriebene Verteilnetz zzgl. Mehrkosten gemäß Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz, zzgl. Mehrkosten aus der Umlage gemäß § 19 Abs. 2 StromNEV, zzgl. Mehrkosten einer Offshore-Haftungsumlage nach § 17f Abs. 5 EnWG, zzgl. Mehrkosten aus einer Umlage aufgrund der Verordnung über Vereinbarungen zu abschaltbaren Lasten gem. § 13 Abs. 4a und 4b EnWG und aus der Umsetzung weiterer gesetzlicher Vorgaben, ggf. Blindleistungsinanspruchnahme, ggf. Konzessionsabgabe und Umsatzsteuer in der jeweiligen gesetzlichen Höhe.

Bei Entnahme der elektrischen Energie aus der Mittelspannungsebene und deren Erfassung durch eine niederspannungsseitige Messeinrichtung wird ein Zuschlag für Transformatorenverluste in Höhe von 2,5 % auf die Arbeitsmengen und die Leistungswerte erhoben.